

# PFLEGEFREISTELLUNG | ÜBERSICHT

<b>Erste</b> Arbeitswoche pro Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Notwendige <b>Pflege</b> eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen<sup>1</sup>.</li> <li>▪ Notwendige <b>Betreuung</b> eines minderjährigen Kindes<sup>2</sup>, wenn die Person die das Kind ständig betreut aus bestimmten Gründen<sup>3</sup> ausfällt.</li> <li>▪ Notwendige <b>Begleitung</b> eines erkrankten, minderjährigen Kindes<sup>2</sup> bei stationärem Aufenthalt oder bei einer ambulanten Behandlung in einer Heil- und Pflegeanstalt.</li> </ul>
<b>Zweite</b> Arbeitswoche pro Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Notwendige <b>Pflege</b> eines erkrankten, minderjährigen Kindes<sup>2</sup>.</li> <li>▪ Notwendige <b>Betreuung</b> eines minderjährigen Kindes<sup>2</sup>, wenn die Person die das Kind ständig betreut aus bestimmten Gründen ausfällt.</li> </ul>
<b>Dritte</b> Arbeitswoche pro Kalenderjahr	<p>Nur für Bedienstete mit <b>mehr als zwei Kindern</b>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Notwendige <b>Pflege</b> eines erkrankten, minderjährigen Kindes<sup>2</sup>.</li> <li>▪ Notwendige <b>Betreuung</b> eines minderjährigen Kindes<sup>2</sup>, wenn die Person die das Kind ständig betreut aus bestimmten Gründen ausfällt.</li> </ul>
<p><sup>1</sup> Ehegatte/-gattin, eingetragene Partner/-in und in gerader Linie verwandte Personen, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der eine Lebensgemeinschaft besteht.</p> <p><sup>2</sup> Eigenes Kind, Stief-, Wahl- od. Pflegekind; Kinder der eingetragenen PartnerIn, Kinder der Person, mit der eine Lebensgemeinschaft besteht, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben und kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.</p> <p><sup>3</sup> Schwere Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Krankenanstalt od. Pflegeeinrichtung, Verbüßung einer Freiheitsstrafe</p> <p>Eine Pflegefreistellung für die Person, mit der eine Lebensgemeinschaft besteht oder für deren Kinder kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Dienstbehörde das Bestehen dieser Lebensgemeinschaft nachgewiesen wird (amtlicher Meldezettel). Die Lebensgemeinschaft hat zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung seit mindestens drei Monaten ununterbrochen zu bestehen und kann zur gleichen Zeit nur mit einer Person eingegangen werden.</p>	